



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 30/2019

26. Juni 2019

Inhaltsverzeichnis

Evaluationsordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 25. Juni 2019

Seite 1073

Evaluationsordnung der Technischen Universität Chemnitz Vom 25. Juni 2019

Auf der Grundlage von § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S.3), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz (TU Chemnitz) im Benehmen mit dem Rektorat, den Fakultätsräten und dem Studentenrat folgende Evaluationsordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

Präambel

I. Grundsätzliche Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Bedeutung und Ziele der Evaluation

§ 3 Verfahrensgrundsätze

§ 4 Datenschutz

II. Lehre

§ 5 Evaluation der Studiengänge

§ 6 Evaluation der Lehrveranstaltungen

§ 7 Lehrbericht

III. Forschung

§ 8 Evaluation der Forschung

IV. Weitere Aufgaben

§ 9 Evaluation der Weiterbildung

§ 10 Evaluation der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

§ 11 Evaluation der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages

V. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten und Änderungen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten selbstverständlich für alle Geschlechter.

Präambel

Die TU Chemnitz ist bestrebt, ein umfassendes Qualitätsmanagementsystem aufzubauen, zu implementieren und kontinuierlich weiterzuentwickeln, welches die hohe Qualität der Arbeit

dauerhaft sichert und flexibel auf sich verändernde interne und externe Bedingungen und Anforderungen reagiert. Die Evaluation der Leistungen in den verschiedenen Aufgabenbereichen ist ein wesentliches Element der Qualitätssicherung und maßgeblich für deren Weiterentwicklung. Geleistet werden kann sie nur im Zusammenwirken der dezentralen und zentralen Akteure. Das Ineinandergreifen der einzelnen Aktivitäten soll durch diese Ordnung geregelt werden und damit zu mehr Transparenz, Akzeptanz und Nachhaltigkeit der Evaluationsverfahren beitragen.

I. Grundsätzliche Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Evaluationsordnung gilt für alle Fakultäten und Einrichtungen der TU Chemnitz.
- (2) Die vorliegende Ordnung regelt das Evaluationsgeschehen in den Bereichen Forschung, Lehre und Weiterbildung, bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages der TU Chemnitz auf der Grundlage von § 9 SächsHSFG.
- (3) Spezifische Lösungen zur konkreten Umsetzung oder Ergänzung des Evaluationsgeschehens werden auf Fakultätsebene bzw. auf Ebene der Zentralen Einrichtungen geregelt.
- (4) Verfahren zur Evaluation von Juniorprofessoren, Evaluation von befristet beschäftigten Professoren bei Überführung in eine dauerhafte und gegebenenfalls höherwertige Professur im Tenure-Track-Verfahren, Überprüfung und Neufestlegung von (befristeten) Berufungszusagen, Bewertung hinsichtlich der Vergabe von besonderen Leistungsbezügen sowie zu etwaigen spezifischen Evaluationen werden gesondert durch Ordnung geregelt.

§ 2 Bedeutung und Ziele der Evaluation

Die Evaluation dient der systematischen Analyse und Bewertung von Rahmenbedingungen, Prozessen und Ergebnissen der Leistungen der TU Chemnitz. Ziel der Evaluation ist es, die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der TU Chemnitz und zur Erreichung strategischer (übergeordneter) und spezifischer Ziele zu überprüfen, dabei Stärken und Schwächen zu identifizieren sowie Verbesserungspotenziale zu erkennen und daraus konkrete Maßnahmen abzuleiten.

§ 3 Verfahrensgrundsätze

- (1) Jede Evaluation erfolgt in der Regel in den nachstehend aufgeführten Schritten:
 1. Festlegung der Ziele der Evaluation und des Evaluationsgegenstandes sowie der Indikatoren vor Beginn eines Bewertungszeitraumes; bei universitätsweiten Evaluationen ist das Einvernehmen mit dem Senat herzustellen,
 2. Information aller Betroffenen über Zweck, Inhalt und das Verfahren der Evaluation gemäß § 4 Abs. 4 sowie über eine eventuelle weitere Verwendung von Ergebnissen,
 3. Datenerhebung,
 4. Datenauswertung,
 5. Bewertung der Ergebnisse durch den Vergleich mit den festgelegten Zielen des Evaluationsgegenstandes; Identifikation von Stärken und Schwächen,
 6. Ableitung konkreter Maßnahmen,
 7. Rückmeldung an Beteiligte und Verantwortliche zu Ergebnissen und Maßnahmen zur Verbesserung,
 8. Veröffentlichung der Ergebnisse in geeigneter Form und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (§ 4).
- (2) Die in Absatz 1 aufgeführten Schritte sind in angemessener Weise zu dokumentieren.
- (3) Jede Evaluation entspricht den üblichen Anforderungen guter wissenschaftlicher Praxis.
- (4) Evaluationen sind grundsätzlich darauf auszurichten, dass Ziel, Aufwand und Ergebnis in einem angemessenen Verhältnis zu einander stehen.
- (5) Zur Unterstützung von Evaluationsprozessen legt das Rektorat zentrale Bereiche fest, die Erhebungsinstrumente bereitstellen und die Infrastruktur für die Erfassung der für

Evaluationen notwendigen Daten liefern. Auf Anfrage erfolgt die Bereitstellung statistischer Daten für Evaluationsverfahren durch die Zentrale Universitätsverwaltung.

§ 4 Datenschutz

- (1) Bei der Durchführung der Evaluation sind die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen von allen beteiligten Bereichen, Mitgliedern und Angehörigen der TU Chemnitz sowie nach § 4 Abs. 9 und 10 involvierten Dritten einzuhalten.
- (2) Zu Zwecken der Evaluation können die in § 14 Abs. 3 Satz 1 SächsHSFG i.V.m. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder, Angehörigen, Studienbewerber, Prüfungskandidaten, Gasthörer und ehemaligen Mitglieder der staatlichen Hochschulen (Sächsische Hochschulpersonendatenverordnung – SächsHSPersDatVO) in der jeweils geltenden Fassung genannten personenbezogenen Daten verarbeitet werden.
- (3) Befragungen sind so zu konzipieren, dass vollständige Anonymität gewährleistet wird und Rückschlüsse auf die Identität der Befragten aufgrund der Antworten und Auswertungen ausgeschlossen werden. Bei sonstigen Erhebungen sind die Daten zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren, soweit es dem Zweck nicht entgegensteht.
- (4) Die Betroffenen sind unter Beachtung der allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen vor Durchführung über Zweck, Inhalt und das Verfahren der Evaluation und Befragung zu unterrichten.
- (5) Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Evaluationen ist sachbezogen und ohne Zustimmung der Betroffenen nur in anonymisierter Form zulässig.
- (6) Die nach dieser Ordnung erhobenen personenbezogenen Daten sind zu vernichten, sobald ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der durchgeführten Evaluation nicht mehr erforderlich ist. Personenbezogene Daten sind spätestens 5 Jahre nach dem Ausscheiden des Mitglieds oder Angehörigen der TU Chemnitz bzw. nach Erstellung des Evaluationsberichtes, der dem Ausscheiden des Mitglieds oder Angehörigen folgt, datenschutzgerecht zu löschen.
- (7) Der Datenschutzbeauftragte der TU Chemnitz ist bei der Entwicklung von Verfahren und Instrumentarien der Evaluation zu beteiligen. Vor der Einführung derartiger Verfahren ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (8) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten ist neben den in dieser Ordnung genannten Organen auch das Rektorat im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung befugt, soweit es zur Zweckerfüllung notwendig ist. Es kann sich die Daten auch von den zuständigen Organen übermitteln lassen. Die Daten nach § 4 Abs. 2 dürfen von der Universitätsverwaltung nur zum Zweck der Vorbereitung von Beschlüssen und Entscheidungen durch den Rektor, den Kanzler und andere für den Sachverhalt zuständige Gremien und Organe der TU Chemnitz verarbeitet und an diese übermittelt werden. Die Universitätsverwaltung hat bei der Verarbeitung insbesondere die Prinzipien der Zweckbindung, der Datensparsamkeit und Datenvermeidung zu beachten.
- (9) Das Rektorat ist befugt, die nach dieser Ordnung zu Zwecken der Evaluation erhobenen Daten im erforderlichen Umfang an wissenschaftliche Einrichtungen oder Gutachter zur externen Evaluation weiterzuleiten.
- (10) Mit der Erhebung von Daten zum Zweck der Durchführung einer Evaluation können Dritte beauftragt werden. Es gelten hierfür die Bestimmungen des Artikels 28 der Datenschutz-Grundverordnung.

II. Lehre

§ 5 Evaluation der Studiengänge

- (1) Die Evaluation der Studiengänge dient der Gestaltung hochwertiger Studienbedingungen.
- (2) Für die Evaluation der Studiengänge ist das Rektorat zuständig, der für den Bereich Lehre zuständige Prorektor ist für die Umsetzung verantwortlich.
- (3) Das Verfahren zur Evaluation von Studiengängen an der TU Chemnitz wird als Interne Akkreditierung bezeichnet und entspricht den formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen entsprechend Studienakkreditierungsstaatsvertrag.

§ 6 Evaluation der Lehrveranstaltungen

- (1) Die Evaluation von Lehrveranstaltungen gibt den Lehrveranstaltungsverantwortlichen eine datenbasierte Rückmeldung zur Einschätzung der Qualität der Veranstaltungen und damit Hinweise für die Weiterentwicklung. Die Freiheit der Lehre gemäß Art. 5 Abs. 3 GG bleibt davon unberührt.
- (2) Zu Beginn eines Studienjahres legt der Dekan bzw. Leiter einer Zentralen Einrichtung auf Vorschlag der Studienkommission fest, welche Lehrveranstaltungen zu evaluieren sind. Näheres zu Durchführung sowie Anzahl und Häufigkeit von Lehrveranstaltungsevaluationen regelt der Dekan bzw. Leiter einer Zentralen Einrichtung gemeinsam mit dem Fakultätsrat bzw. Erweiterten Vorstand Zentraler Einrichtungen. Die Regelung ist im Lehrbericht transparent zu machen.
- (3) Die Befragung der Studenten führt die Studienkommission nach § 9 Abs. 3 Satz 7 SächsHSFG im Zusammenwirken mit dem Fachschaftratsrat durch.
- (4) Die anonymisierten Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen sind möglichst innerhalb des laufenden Semesters den Lehrenden zur Verfügung zu stellen und von den Lehrenden mit den Studenten zu besprechen.
- (5) Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation werden in der oder den entsprechenden Studienkommission(en) beraten. Die Lehrenden können die Ergebnisse hierfür kommentieren. Der Vorsitzende der Studienkommission unterrichtet den Dekan bzw. Leiter einer Zentralen Einrichtung sowie den Fachschaftratsrat über die Ergebnisse der Evaluation und der Beratung sowie über die Vorschläge der Studienkommission für einzuleitende Maßnahmen. Die Regelung wird im Lehrbericht transparent gemacht.

§ 7 Lehrbericht

- (1) Der Lehrbericht vermittelt einen Gesamteindruck zur Situation der Lehre an der Fakultät bzw. der Zentralen Einrichtung.
- (2) Der Dekan bzw. Leiter einer Zentralen Einrichtung bewertet alle zwei Jahre unter Mitwirkung des Fakultätsrates bzw. Erweiterten Vorstands Zentraler Einrichtungen und des Fachschaftrates die Erfüllung aller Lehraufgaben der Fakultät bzw. der Zentralen Einrichtung in einem Lehrbericht. Der Fachschaftratsrat kann diesem Bericht eine eigene Stellungnahme beilegen. Bei Studiengängen, die an mehreren Fakultäten angebunden sind, werden die entsprechenden Fachschaftratsräte eingebunden. Der Lehrbericht wird dem Rektor bis zum 30. April des auf den Berichtszeitraum folgenden Jahres vorgelegt und fakultäts- bzw. einrichtungsintern veröffentlicht.
- (3) Der Lehrbericht enthält insbesondere die zur Beurteilung der Lehr- und Studiensituation maßgeblichen Daten. Er beschreibt getroffene oder beabsichtigte Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Lehre.

III. Forschung

§ 8 Evaluation der Forschung

- (1) Die Evaluation im Bereich Forschung dient der Gestaltung hochwertiger Forschungsbedingungen. Die Freiheit der Forschung gemäß Art. 5 Abs. 3 GG bleibt davon unberührt.
- (2) Für die Evaluation der Forschung ist das Rektorat zuständig, der für den Bereich Forschung und wissenschaftlicher Nachwuchs zuständige Prorektor ist für die Umsetzung verantwortlich.
- (3) Die interne Evaluation der Forschung erfolgt unter Nutzung jährlicher Erhebungen von statistischen Daten bezogen auf Professuren, Fakultäten und die TU Chemnitz gesamt. Die Daten werden den Dekanen zur fakultätsinternen Diskussion und Verwendung bekanntgegeben.
- (4) Die externe Forschungsevaluation erfolgt in der Regel im Rahmen der Evaluationsverfahren der Drittmittelgeber durch die Antrags- und Ergebnisbegutachtung und durch den Wissenschaftsrat innerhalb des Forschungsratings.

IV. Weitere Aufgaben

§ 9 Evaluation der Weiterbildung

- (1) Die Evaluation der Weiterbildung dient der Gestaltung hochwertiger Studienbedingungen in berufsbegleitenden Fern- und Weiterbildungsstudiengängen.
- (2) Für die Evaluation der Weiterbildung ist das Rektorat zuständig, der für den Bereich der Weiterbildung zuständige Prorektor ist für die Umsetzung verantwortlich.
- (3) Für die Evaluation der berufsbegleitenden Fern- und Weiterbildungsstudiengänge werden die Regelungen der §§ 5 Abs. 3 sowie 6 entsprechend angewendet.

§ 10 Evaluation der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

- (1) Die Evaluation der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses dient der Gestaltung hochwertiger Rahmenbedingungen für den wissenschaftlichen Nachwuchs an der TU Chemnitz.
- (2) Für die Evaluation der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist das Rektorat zuständig, der für den Bereich Forschung und wissenschaftlicher Nachwuchs zuständige Prorektor ist für die Umsetzung verantwortlich.
- (3) Die Evaluation erfolgt anlassbezogen, vorrangig durch Erfassung und Analyse statistischer Daten, Befragungen des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die spezifische Evaluation der Unterstützungsangebote des Zentrums für den wissenschaftlichen Nachwuchs (Zfwn).

§ 11 Evaluation der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages

- (1) Die Evaluation der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages dient der Gestaltung hochwertiger Rahmenbedingungen für die Umsetzung des Gleichstellungsziels.
- (2) Für die Evaluation der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages ist der Gleichstellungsbeauftragte der TU Chemnitz in Abstimmung mit den Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und Zentralen Einrichtungen zuständig.
- (3) Die Evaluation erfolgt vorrangig durch Erfassung und Analyse statistischer Daten.

V. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten und Änderungen

- (1) Die Evaluationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Chemnitz in Kraft.
- (2) Die Vorschriften dieser Ordnung einschließlich der Verfahren, Methoden und Instrumente zur Evaluation an der TU Chemnitz sind regelmäßig, mindestens jedoch alle sechs Jahre, auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen, um zu ermitteln, ob sie den vorgesehenen Zweck erfüllen und veränderten Rahmenbedingungen Rechnung tragen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senates der Technischen Universität Chemnitz vom 29. Januar 2019, des Rektorates vom 9. Januar 2019, des Fakultätsrates der Fakultät für Naturwissenschaften vom 17. April 2019, des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik vom 14. Februar 2019, des Fakultätsrates der Fakultät für Maschinenbau vom 20. Mai 2019, des Fakultätsrates der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik vom 9. April 2019, des Fakultätsrates der Fakultät für Informatik vom 13. März 2019, des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 27. Mai 2019, des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 22. Mai 2019, des Fakultätsrates der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften vom 10. April 2019 sowie des Studentenrates vom 26. März 2019.

Chemnitz, den 25. Juni 2019

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Gerd Strohmeier